

BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG: AktiF und AktiF Plus

Durch die AktiF- oder AktiF Plus-Zuschüsse werden Arbeitgeber finanziell unterstützt, wenn sie Personen einstellen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Welche Arbeitgeber kommen in Frage?

Alle Arbeitgeber mit Niederlassungseinheit in Belgien können die AktiF- oder AktiF Plus-Beschäftigungsförderung nutzen (d.h. kommerzielle, nicht kommerzielle Arbeitgeber und öffentliche Behörden).

Somit können auch Arbeitgeber aus den anderssprachigen Landesteilen Belgiens die Förderung bei einer Einstellung einer Person aus dem deutschen Sprachgebiet erhalten.

Ausgeschlossen sind Leiharbeitsvermittler im Falle von Leiharbeitsverträgen (=Interim).

Welche Bedingungen muss die eingestellte Person erfüllen?

- Alle AktiF- oder AktiF Plus-Berechtigten müssen
- in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaft sein;
 - als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen sein;
 - nicht der Schulpflicht unterliegen und
 - nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

Bei teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen in dualen Ausbildungen ist eine AktiF(PLUS)-Förderung für den Ausbildungsbetrieb möglich.

Folgende Zielgruppen sind AktiF-Berechtigte und geben dem Arbeitgeber Anrecht auf einen AktiF-Zuschuss:

- Jugendliche unter 26 Jahre, ohne Abitur oder Gesellenzeugnis,
- Jugendliche unter 26 Jahre, welche höchstens im Besitz von Abitur oder Gesellenzeugnis, und seit mindestens 6 Monaten als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen sind;

- Arbeitsuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben;
- Langzeitarbeitsuchende, das bedeutet Personen, die seit mindestens 12 Monaten als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen sind;
- Opfer von Umstrukturierungen, Konkursen, Schließungen u.Ä., die höchstens ein Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen.

Folgende Zielgruppen sind AktiF Plus-Berechtigte und geben dem Arbeitgeber Anrecht auf einen AktiF Plus-Zuschuss:

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

- Eine verminderte Arbeitsfähigkeit;
- Mindestens 24 Monate Arbeitslosigkeit;
- Kein Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen;
- Weder Deutsch- noch Französischkenntnisse haben (< Niveau B1).

Wie hoch ist der Zuschuss für den Arbeitgeber?

Folgende Beträge werden ab 01/2024 als Zuschuss gewährt:

	AktiF-Zuschuss	AktiF PLUS-Zuschuss
Jahr 1	7.560 € (12x630 €)	15.108 € (12x1.259 €)
Jahr 2	4.524 € (12x377 €)	9.072 € (12x756 €)
Jahr 3	/	4.524 € (12x377 €)

Betriebsberatung

Vennbahnstraße 4/2 - 4780 St. Vith
+32 (0)80 280 060

aktif@adg.be
www.adg.be

Die Zuschüsse werden monatlich ausgezahlt. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden sie im jeweiligen Proporz gewährt.

Ablaufprozedur

Der/die Antragssteller/in (Arbeitsuchende) reicht den ausgefüllten Fragebogen (siehe Webseite) beim AktiF-Dienst des Arbeitsamtes ein. Dieser prüft, ob die AktiF oder AktiF PLUS-Bedingungen erfüllt sind und stellt eine AktiF(PLUS)-Bescheinigung aus. Die Bescheinigung ist 4 Monate gültig. Sie erhalten diese Bescheinigung von Ihrem/r zukünftigen Mitarbeiter/in. Sie füllen die Rückseite der Bescheinigung aus und stellen anschließend den Antrag auf Förderung beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie haben bis zum 45. Tag nach der Einstellungszeit, dort den Antrag auf Förderung einzureichen.

Ist diese Frist verstrichen, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

Im Idealfall erhalten Sie am Einstellungstag die gültige Bescheinigung Ihres/r neuen Mitarbeiters/in. Ist dies nicht der Fall, hat er/sie bis zu 20 Tage nach der Einstellungszeit, seinen/ihren Antrag beim Arbeitsamt einzureichen. Sofern er/sie am Vortag der Einstellung die Zugangsbedingungen erfüllt, erhält er/sie die entsprechende Bescheinigung.

Wenn die Frist von 20 Tagen allerdings verstrichen ist, kann der Antrag nicht mehr bearbeitet werden. Eine Förderung für Sie als Arbeitgeber ist dann nicht mehr möglich.

Wie hoch ist der Zuschuss im Falle einer vorherigen Ausbildung im Betrieb?

Wenn Sie den/die AktiF- oder AktiF Plus-Berechtigte/n nach einer bestimmten Ausbildung einstellen, können Sie von vorteilhafteren Zuschüssen profitieren. Wichtig ist, dass die Einstellung nahtlos an die Ausbildung stattfindet.

Dies gilt für folgende Ausbildungen:

- Individuelle Berufsausbildung im Betrieb (IBU) über das Arbeitsamt
- Einstiegspraktikum (EPU) durch das Arbeitsamt
- Ausbildung im Betrieb (AIB) durch die Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben
- Lehre - mittelständige Lehre über das IAWM (entweder teilzeitschulpflichtige Jugendliche oder Jugendliche, die der Schulpflicht nicht mehr unterliegen und die zu Beginn der Lehre die AktiF(PLUS) Bedingungen erfüllen)
- Industrielehre

In diesen Fällen erhalten Sie ab 01/2024 folgende AktiF- oder AktiF Plus-Zuschüsse:

	AktiF-Zuschuss	AktiF PLUS-Zuschuss
Jahr 1	7.560 € (12x630 €)	15.108 € (12x1.259 €)
Jahr 2	7.560 € (12x630 €)	15.108 € (12x1.259 €)
Jahr 3	/	9.072 € (12x756 €)

Die Bescheinigung, auf der vermerkt ist, dass der/die neue Mitarbeiter/in AktiF oder AktiF PLUS berechtigt ist, muss zu Beginn der Ausbildung vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann diese bis zu 20 Tage nach Ausbildungsbeginn beantragt werden.

Wichtig ist allerdings, dass der/die Antragssteller/in am Tag vor Beginn der Ausbildung die Zugangsbedingungen erfüllt.

Bei der Einstellung nach der Ausbildung muss keine neue Bescheinigung beantragt werden, sofern der Übergang nahtlos ist, und es sich beim einstellenden Betrieb um den Ausbildungsbetrieb handelt. Die Gültigkeitsdauer der vor Ausbildungsbeginn erstellten Bescheinigung findet in diesem Fall keine Beachtung.

Betriebsberatung

Vennbahnstraße 4/2 - 4780 St. Vith
+32 (0)80 280 060

aktif@adg.be
www.adg.be